

„die Entwicklung mit ... Legalismen zu kanalisieren“<sup>1647</sup>. Im Einklang mit dieser Warnung können für eine Rangbestimmung die folgenden Ansätze gewählt werden:

- Der *Verordnungsrang* eines völkerrechtlichen Vertrages kann sich ohne weiteres daraus ergeben, dass dessen Abschluss in einem formellen Gesetz – wie z.B. in Form einer Ermächtigung des Landtages an die Regierung – angelegt ist. Dies ist z.B. im Bildungswesen<sup>1648</sup> oder im Umweltschutz<sup>1649</sup> der Fall.
- Ebenso wenig ausgeschlossen ist, dass der „Katalog der Gesetzesvorbehalte“<sup>1650</sup> in der LV für die Rangbestimmung massgebend ist. So ergibt sich z.B. aus dem Gesetzesvorbehalt für die Schaffung eines „rasche(n), das materielle Recht schützende(n) Prozess- und Vollstreckungsverfahren(s)“<sup>1651</sup>, dass völkerrechtliche Verträge über die (gegenseitige) Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher oder aussergerichtlicher Entscheidungen in Zivilsachen den Rang formeller Gesetze besitzen. Weit führt dieser Ansatz jedoch nicht, nachdem die „Staatsaufgaben“<sup>1652</sup> in der LV in den meisten Fällen *nicht* unter den Gesetzesvorbehalt gestellt werden. Daran, dass es in diesen Fällen naheliegt, völkerrechtliche Verträge, die mit diesem Ziel (nämlich zur Wahrnehmung einer der in den Art. 14 bis 27 LV genannten Staatsaufgaben) abgeschlossen werden, auf die Stufe formeller Gesetze zu stellen, ändert dies jedoch nichts.
- Darüberhinaus ist einerseits auf den Ansatz *Kleys* hinzuweisen, wonach es sich dann, wenn („soweit“<sup>1653</sup>) „die einzelnen von ... Staatsverträgen betroffen sind, ... um Materien (handelt), die gemäss dem Gesetzmässigkeitsprinzip einer for-

---

1647 Wildhaber (Antwort) S. 14.

1648 Siehe den BuA Nr. 35/1999 (Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung [FHV]) S. 16, der sich auf Art. 14a des Gesetzes vom 17. September 1992 über Fachhochschulen, Hochschul- und Forschungsinstitute, LGBl. 1992 Nr. 106; LR 414.0 stützt.

1649 Siehe hierzu den BuA Nr. 101/2000 (Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Vereinbarung über die Gemeinsame Beobachtung der Luftqualität der Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus, St. Gallen, Thurgau, Zürich und des Fürstentums Liechtenstein) S. 9, der sich auf Art. 3 i.V.m Art. 33 Abs. 1 Bst. b und Art. 35 Bst. h und k sowie auf Art. 26 und Art. 28 LRG stützt.

1650 Winkler (Staatsverträge) S. 122.

1651 Art. 27 Abs. 1 LV; siehe hierzu Winkler (Staatsverträge) S. 122.

1652 Titel des III. Hauptstückes der LV: „Von den Staatsaufgaben“.

1653 Kley (Verwaltungsrecht) S. 53.